



HESSISCHER LANDTAG

30. 07. 2024

Kleine Anfrage

Robert Lambrou (AfD), Arno Enners (AfD) und Gerhard Bärsch (AfD)
vom 16.04.2024

Wehrfähige Ukrainer in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Wehrfähige männliche Ukrainer im Alter von 18 bis 60 Jahren dürfen ihr Land nicht verlassen. Dennoch leben in Deutschland rund 200 000 ukrainische Männer dieser Altersklasse, auch mit Anspruch auf Bürgergeld. Vor dem Hintergrund der schwierigen Lage an der Front sorgt das in der Ukraine für hitzige Diskussionen. Der ukrainische Verteidigungsminister Rustem Umjerow hat gefordert, dass alle ukrainischen Männer im wehrfähigen Alter von 25 bis 60 Jahren eine Aufforderung erhalten sollen, sich in den Rekrutierungszentren der ukrainischen Streitkräfte zu melden. Rechtlich besteht zwar keine Pflicht zur Auslieferung, aber es gibt auch keine Pflicht zur Gewährung von Asyl. So hat der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages festgestellt, dass der Grundgesetz-Satz „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ nicht auch Menschen miteinschließt, die sich nur einem Wehrdienst im Ausland entziehen wollen. Bloße Kriegsdienstverweigerung sei noch kein Asylgrund. Aktuell gewährt Deutschland den Ukrainern freiwillig ein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage der sogenannten Massenzustrom-Richtlinie der EU. Es wäre aber möglich, das Aufenthaltsrecht jederzeit auch wieder zu beenden, auch selektiv, also nur für bestimmte Gruppen von Ukrainern. Die Entscheidung liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. – übergeordnet – bei der Bundesregierung.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Wie viele männliche Ukrainer im wehrfähigen Alter (von 18 bis 60 Jahre) befanden sich am 31.12.2021, 31.12.2022, 31.12.2023 und 31.03.2024 in Hessen?

Zum 31.12.2021 hatten 2.425 Männer mit ukrainischer Staatsbürgerschaft im Alter von 18 bis 61 Jahren ihren Aufenthalt in Hessen, zum 31.12.2022 14.125 und zum 31.12.2023 18.720. Mangels vorliegender Gesamtzahlen hatten nach vorläufiger Schätzung ca. 19.600 Männer des erfragten Personenkreises zum 31.03.2024 ihren Aufenthalt in Hessen (Quelle: Ausländerzentralregister). Das Altersspektrum 18 bis 60 Jahre wäre nur nach einer händischen Erhebung auswertbar, sodass wegen des erheblichen Verwaltungsaufwands darauf verzichtet wurde.

Frage 2 Wie war die jeweilige Anzahl der wehrfähigen männlichen Ukrainer, die Bürgergeld bezogen?

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) waren Männer mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im Alter von 18 bis 60 Jahren als erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Hessen erfasst (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit):

- 219 im Dezember 2021
- 7.700 im Dezember 2022
- 10.659 im Dezember 2023

Zum Berichtsmonat März 2024 liegen noch keine Daten vor.

Frage 3 Wie war die jeweilige Anzahl der wehrfähigen männlichen Ukrainer, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (Voll- und Teilzeit bitte getrennt aufführen)?

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort waren Männer mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im Alter von 18 bis 60 Jahren in Hessen zu folgenden Stichtagen (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit):

Stichtag	insgesamt	davon	
		Vollzeit	Teilzeit
31. Dezember 2021	1.331	1.122	209
31. Dezember 2022	3.341	2.752	589
31. Oktober 2023	4.898	3.990	908

Aktuellere Daten liegen nicht vor. Zu beachten ist, dass sich die Zahlen zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II (Frage 2) und zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht sinnvoll addieren lassen, da es z. B. erwerbsfähige Leistungsberechtigte gibt, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Frage 4 Wird die Landesregierung Initiativen ergreifen, um eine vermehrte Rückkehr von wehrfähigen männlichen Ukrainern in ihr Heimatland zu ermöglichen?

- a) Wenn ja: Welche?
- b) Wenn nein: Warum nicht?

Die vom Rat beschlossene Richtlinie 2001/55/EG sowie der darauf gestützte Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 (des Rates) vom 19.10.2023 nimmt wehrfähige ukrainische Männer nicht von der Gewährung vorübergehenden Schutzes aus. Der Beschluss gilt bis zum 04.03.2025. Nach Bekunden des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wird dies auch im Fall der jetzt vom Fachministerrat politisch geeinten weiteren Verlängerung der Schutzgewährung um ein Jahr so sein. Das bedeutet, dass ukrainischen Männern im wehrfähigen Alter auch zukünftig nach § 24 AufenthG vorübergehender Schutz zu gewähren ist, wenn auch im Übrigen die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Hessische Ausländerbehörden werden ukrainischen Männern im wehrfähigen Alter grundsätzlich keine deutschen Ersatzreiseausweise ausstellen. Es ist ihnen zumutbar, zur Passbeschaffung in die Ukraine zu reisen und der Wehrpflicht nachzukommen.

Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung den Zustand, dass Deutschland einerseits im erheblichem Umfang erhebliche Waffenmengen an die Ukraine liefert und finanziert, gleichzeitig aber wehrfähige männliche Ukrainer in Deutschland mit Bürgergeld unterstützt?

Bei der Unterstützung (auch mit Waffen) geht es vor allem darum, dass die Ukraine von ihrem Selbstverteidigungsrecht Gebrauch machen kann und darin unterstützt und gestärkt wird. Grundsätzlich ist es das nachvollziehbare Interesse der Ukraine, Menschen für den Verteidigungskampf gegen Russland zu rekrutieren und sie deshalb anzuhalten, in ihr Heimatland zurückzukehren. Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die sich aufgrund des vorgenannten Beschlusses im Land befindlichen ukrainischen Flüchtlinge bestmöglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Frage 6 Welche öffentlichen Mittel für welche Leistungen mussten für wehrfähige männliche Ukrainer in Hessen aufgewendet werden?

- a) Im Jahr 2022?
- b) Im Jahr 2023?

Frage 7 Mit welchen öffentlichen Mitteln und Leistungen für diese Gruppe wird im laufenden Jahr gerechnet?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Angaben vor. Beispielsweise wird im Rahmen der Erstattung von Integrationsgeld nach dem Hessischen Integrations- und Teilhabegesetz statistisch nicht in der angefragten Weise nach Empfängergruppen unterschieden.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, neu ankommenden Flüchtlingen aus der Ukraine kein Bürgergeld mehr auszuzahlen, sondern Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2022 einen sogenannten Rechtskreiswechsel der Flüchtlinge aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz in das Sozialgesetzbuch Zweites Buch beschlossen. Bis zu dieser Regelung waren hilfebedürftige Menschen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz besaßen, vom Anwendungsbereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende und damit dem Bezug von Bürgergeld ausgeschlossen. Anders als anerkannte hilfebedürftige Schutzberechtigte hätten sie dauerhaft – also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – Anspruch auf Asylbewerberleistungen gehabt.

Ziel der Gesetzesänderung war es, dass die betroffenen Menschen bald nach der Einreise von den Jobcentern betreut werden und ihnen somit eine möglichst frühzeitige Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht wird. Diese wird im SGB II von den zuständigen Stellen zusammen mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus einer Hand gewährt; auch besteht hier die Möglichkeit der Sprachförderung. Die Jobcenter verfügen bereits über Erfahrungen bei der Integration von Menschen aus anderen Kriegs- und Krisenregionen.

Ein großer Teil der Flüchtlinge aus der Ukraine ist inzwischen in Deutschland erwerbstätig. Jedoch bestehen weiterhin Hürden für die Aufnahme einer Beschäftigung, z. B. Verfügbarkeit von Sprachkursen, Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen. Die Jobcenter bewerten die Beschäftigungsperspektiven der ukrainischen Geflüchteten positiv.

Der Vorschlag, für (neu ankommende) Flüchtlinge aus der Ukraine wieder Asylbewerberleistungen vorzusehen, wird derzeit seitens der Landesregierung nicht unterstützt.

Wiesbaden, 24. Juli 2024

Heike Hofmann